

II- 582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, am 15. März

1972

Z. 5200-Pr.2/1972

203 / A.B.

zu 213 / J.

Präs. am 15. März 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 2. Feb. 1972, Nr. 213/J, betreffend tonnenweise Vernichtung von hochwertigen Waren in der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Es gibt keinen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, der anordnet, daß beschlagnahmte Waren vernichtet werden müssen. Die Beschlagnahme ist eine vorläufige Verfahrensmaßnahme, die entweder durch den Ausspruch des Verfalles oder durch die Aufhebung ihre Erledigung findet. Solange eine Ware beschlagnahmt ist, hat die Finanzverwaltung lediglich die Rechtsstellung eines Verwahrers und keine darüber hinausgehende Verfügungsgewalt.

Die Frage soll sich ihrem Inhalt nach aber offenbar auf die Vernichtung an den Bund preisgebener Waren (§ 176 Abs. 2 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129) oder im Strafverfahren für verfallen erklärter Waren (§ 17 Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958) beziehen. Auch für diesen Warenkreis existiert kein Erlaß, demzufolge diese Waren vernichtet werden müssen.

Die für die Verwertung der in das Eigentum des Bundes übergegangenen Waren maßgebliche Rechtslage wird unter Punkt 3) dargestellt.

Zu 2):

Auf Grund der zu Punkt 1) gegebenen Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

Zu 3):

Die Verwertung von gemäß § 176 Abs. 2 Zollgesetz preisgegebenen, einschließlich der gemäß § 7 Abs. 4 Zollgesetz übernommenen sowie der im Finanzstrafverfahren für verfallen erklärten Waren hat

unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabensexekutionsordnung, BGBl.Nr.104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen (§ 176 Abs.3 Zollgesetz und § 174 Finanzstrafgesetz). Aus der Grundsatzbestimmung des § 37 Abgabensexekutionsordnung ergibt sich, daß zur Verwertung bestimmte Waren zu verkaufen sind, wobei der Verkauf entweder durch Versteigerung (§ 39 AbgEO) oder freihändige Veräußerung (§§ 38 bzw. 50 AbgEO) vollzogen werden kann.

Der schenkungsweisen Übereignung an dritte Personen steht der Umstand entgegen, daß die Schenkung keiner der in den §§ 37 bis 52 AbgEO angeführten Verwertungsarten zugeordnet werden kann. Führt die Verwertung nach den vorzitierten Gesetzesstellen zu keinem Erfolg, so wird meist nur mehr die Vernichtung der betreffenden Waren in Betracht kommen.

In der Anfrage wird ausgeführt, daß laut Zeitungsmeldungen tonnenweise hochwertige Waren am Flötzersteig vernichtet werden. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Im Hinblick auf die zur Bekämpfung der Armut propagierte Verwendungsart ist anzunehmen, daß die Fragesteller hier in erster Linie Lebens- oder Genußmittel, Bekleidung u.dgl. im Sinne haben. Hiezu muß festgestellt werden, daß derartige Waren - sofern sie noch einen Verkehrswert hatten - nicht vernichtet wurden.

Zu 4):

Im Jahre 1971 wurden im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland 341 Vernichtungen von Waren durchgeführt, die entweder wegen Verdorbenheit bzw, Genußuntauglichkeit zwingend zu vernichten waren oder wegen ihrer starken Beschädigung nicht einmal dem Altmaterialienhandel zugeführt werden konnten. Ein Verkehrs- oder Gebrauchswert ist diesen Waren nicht zugekommen.

Folgende größere Warenposten wurden der amtlichen Vernichtung in der Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig zugeführt:

738 kg Heilkräuter	verschimmelt
Fleischkonserven	Dosen bombiert; Inhalt für den menschlichen Genuß nicht geeignet
405 kg Mehl und Waffeln	durch Nässe und lange Lagerung verdorben - für den menschlichen Genuß ungeeignet
800 kg Wundpflaster	nicht klebend und unsteril

- 3 -

4.760 kg Schuhpasta	durch lange Lagerung ausgetrocknet
280 kg Schuhe	durch Feuchtigkeitseinfluß bei Lagerung verschimmelt, Klebestellen, vorwiegend Oberteil von Sohle, losgelöst
540 kg Fruchtcocktail	bombierte Dosen; Inhalt verdorben - für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet
3.227 kg Fruchtspeck	unzulässiger Farbzusatz, infolge jahrelanger Lagerung Ware unansehnlich und bereits mit einem deutlich wahrnehmbaren muffigen Geruch behaftet
1.300 kg Fischkonserven	Dosen bombiert; Inhalt für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet
15.939 kg Ovomaltine	infolge Einwirkung von Karbolgeruch Ware geruch- und geschmackverdorben. Import der Ware erfolgte in Containern, die vorher zum Versand von Karbol verwendet wurden.
1.540 kg Waschautomaten	schwerst beschädigte Reklamationsware, als Folge nicht behebbarer Konstruktionsfehler in der Motor- und Trommelaufhängung
2.380 kg Käse	verdorben - für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet.

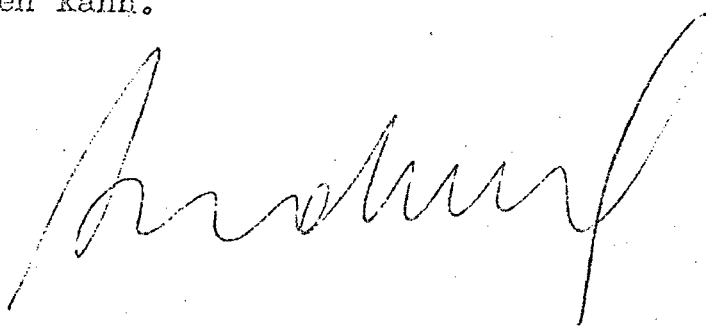
Weiters ist noch die Vernichtung von 12.420.-kg Limonade zu erwähnen, die durch Ausschütten der amtlichen Vernichtung zugeführt wurden. Diese Ware befand sich in einem Gärungsprozeß und war in diesem Zustand für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet.

Einen Sonderfall stellen jene Waren dar, die von einem großen Werk der Radio- und Fernsehbranche zur Vernichtung beantragt wurden. Diese Waren belaufen sich nach ihrem jährlichen Umfang tatsächlich auf mehrere Tonnen; es sind dies jedoch keine Waren, die im Sinne der Anfrage verwendbar wären. Es handelt sich hierbei um

- a) Überschußmaterial auf Grund von Konstruktionsänderungen und nicht mehr effektuierbaren Aufträgen infolge Auftragsstornierungen
- b) Produktionsausschuß von Einzelteilen und Halbfabrikaten (z.B. Kerne, Printplatten, Tonköpfe etc.)
- c) elektrisch geprüfte und qualitativ für unzulänglich befundene Materialien (z.B. Trafos, Bildröhren, Transistoren, Kondensatoren, Lautsprecher, Spulen etc.)
- d) Waren, die auf Grund von Transportschäden für die Produktion nicht mehr geeignet sind (z.B. Fernseh- und Magnetophongehäuse, Bleche).

Von diesen Waren wird jener Teil, der zur Beschickung eines Hochofens geeignet ist, d.s. ca. 40% der jeweiligen Gesamtmenge, an Altmaterialwarenhändler verkauft. Der Rest wird in der Müllverbrennungsanlage vernichtet. Zu dem unter a) genannten Überschußmaterial ist noch zu bemerken, daß seitens dieser Firma grundsätzlich vor Antragstellung versucht wird, diese Waren - es handelt sich hierbei um Bauelemente und Ersatzteile für ihre Erzeugnisse - innerhalb ihres weltweiten Konzerns unterzubringen und erst im Falle der Erfolglosigkeit wird die Vernichtung beantragt.

Abschließend kann ich daher feststellen, daß mit Rücksicht auf die geschilderte Sach- und Rechtslage der Anregung der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen, betreffend geschenkwweise Weitergabe preisgebener oder verfallen erklärter Waren an Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, nicht entsprochen werden kann.

A large, handwritten signature in black ink, appearing to be 'Probst', is written across the lower half of the page.